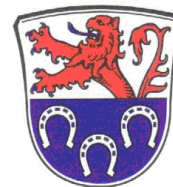




Reit- und Fahrverein 1930 e.V. Pfungstadt



Seite 1 von 5

Vereinsordnung des Reit- und Fahrverein 1930 e.V. Pfungstadt

Fassung vom 16.10.2023

§ 1 Grundsatz

Diese Vereinsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Vorgaben für Mitglieder, Reitlehrer, Einsteller, Schulreiter und Gastreiter auf der Anlage, die Art und Weise sowie die Dauer der Nutzung der Vereinsanlage. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung der Vereinsordnung ist der Geschäftsführende Vorstand zuständig.

§ 2 Nutzung und Pflege der Reithallen/-plätze

1. Pferde dürfen nur mit ausgekratzten Hufen in die Reitbahn geführt werden.
2. Freilaufenlassen von Pferden ist nur in der großen Halle und unter permanenter Aufsicht erlaubt. Es muss weiterhin gewährleistet werden, dass ein Austoben mit abruptem Abbremsen auszuschließen ist. Wälzstellen und tiefe Huftritte sind zeitnah aufzuharken. Es ist darauf zu achten, dass die Pferde nicht an der Bande nagen.
3. In den Reitbahnen ist die Verwendung von Unterhaltungsequipment für Pferde, wie Spielbälle oder Äste, gestattet, sofern andere Reiter nicht gestört werden und zeitnah wegzuräumen.
4. Longieren ist, auf dem Freiplatz verboten und sollte vorrangig nur in der großen Halle stattfinden. Ist es nicht möglich in der großen Halle zu longieren, ist das longieren in der kleinen Halle gestattet, sofern kein anderer Reiter gestört wird. Während des Longierens ist darauf zu achten, dass der Standort des Longenführers in einem Bereich von ca. 10 m immer wieder gewechselt wird. Der verdichtete Boden oder extreme Löcher vom Longieren in der Bahn müssen zeitnah aufgeharkt bzw. zu gereicht werden.
5. Longieren ist generell erlaubt, wenn kein Unterricht (bei Privatunterricht nach Absprache) stattfindet und nur ein Reiter in der Bahn ist. Ab zwei Reitern ist deren Zustimmung einzuholen. Ist ein Reiter mit dem Longieren nicht einverstanden, ist das Longieren abubrechen. Sobald 4 Reiter in der Bahn sind, ist das Longieren einzustellen. Reiten geht vor Longieren. Longieren geht vor Laufenlassen.
6. Die Longierdauer ist auf 30 Minuten begrenzt.
7. Freispringen ist nur bei professionellem Sprungaufbau und Begrenzung der Sprungreihe mit Flatterband in der kleinen Halle nach Absprache mit dem Vorstand und Reitbucheintragung erlaubt.
8. Jeder Reitlehrer ist dafür verantwortlich, dass zu Beginn der Reitstunde kein Pferdemit in der Bahn liegt.

9. Jeder Reitlehrer ist dafür verantwortlich, dass kein Pferdemist in der Bahn liegt, nachdem der/die letzte Reitschüler(in) die Bahn verlassen hat.
10. Reitlehrer sowie Privatstunden abhaltende Reitlehrer haben dafür zu sorgen, dass während der Reitstunde anfallender Pferdemist umgehend durch sie selbst oder Dritte beseitigt wird, insofern es den Ablauf der Reitstunde nicht stört oder beeinträchtigt.
11. Benutztes Material (Stangen, Sprünge, etc.) ist nach dem Reiten in den Hallen und dem Außenplatz ordnungsgemäß und zeitnah zu entfernen. Bei den Springstangen ist darauf zu achten, dass diese nicht im Gras oder auf dem Boden liegen.
12. Privatreiter haben dafür zu sorgen, dass von ihrem Pferd stammender Mist durch Dritte umgehend beseitigt wird oder falls das nicht möglich ist, zeitnah zu entfernen.
13. Die Straße und unmittelbare Umgebung der Reitanlage sind auch zeitnah abzuäppeln. Auf der Straße greift hier die Straßenverkehrsordnung!
14. Pferdehänger sind auf die dafür vorgesehenen Plätze abzustellen.
15. Es ist nicht erlaubt, Pferde frei auf dem Gelände grasen zu lassen. Die Pferde sind immer mit dem Strick in der Hand festzuhalten. (auch auf dem Springplatz).

§ 3 Nutzung der Reitanlagen durch Fremdreiter

1. Die Nutzung der Reitanlagen durch Nichteinsteller/externe Gastreiter ist nach Genehmigung durch den Vertretungsvorstand möglich. Die Höhe der hierfür anfallenden Gebühr wird durch die Gebührenordnung geregelt. Reiter, hierzu zählen besonders Reitbeteiligungen, die regelmäßig die Anlage des Reit- und Fahrverein 1930 e.V. Pfungstadt mit einem eingestellten Privatpferd oder als externer Anlagennutzer mit nicht eingestelltem Pferd nutzen, müssen aktives Vereinsmitglied sein.

§ 4 Nutzung und Pflege des Vereinsgeländes

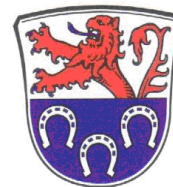
1. Während des Aufenthalts auf dem Vereinsgelände haben alle Besucher und Mitglieder auf Ordnung und Sauberkeit zu achten. Auf Mülltrennung ist zu achten. Großräumiger Müll (Decken, Gamaschen, Trensen etc.) ist zu Hause zu entsorgen.
2. Auf dem Vereinsgelände herrscht eine generelle Anleinpflcht für Hunde. Die Hunde der Angestellten des RuF sind von dieser Regelung ausgenommen (Hausrecht).
3. Das Füttern von Pferden ohne vorheriges Einverständnis des Pferdebesitzers ist Mitgliedern und Besuchern der Anlage untersagt.

§ 5 Schulbetrieb

1. Die Höhe der Gebühren sowie die Art und Weise der Zahlung für Leistungsangebote des Schulbetriebs werden durch die Gebührenordnung geregelt.
2. Absagen von Reitstunden sind bis zu 48 Stunden vor Beginn der Reitstunde selbstständig durch kostenfreie Stornierung im Onlinereitbuch vorzunehmen. Bei Krankheit oder anderen unverschuldeten Ausnahmefällen (Krankheit) kann auch bis max. 24 Stunden vorher abgesagt werden. In diesem Fall ist die Reitschulleitung darüber zu informieren und nicht selbstständig im Onlinereitbuch zu stornieren, da hierdurch automatisch eine kostenpflichtige Stornierung erfolgen würde. Bei Nichtbeachtung dieser Fristen wird die Gebühr für die Reitstunde in voller Höhe fällig.
3. Für die Absage der gebuchten Reitstunde ist der/die Reiter/in selbst verantwortlich.
4. Absagen sind innerhalb der oben genannten Fristen durch die eigenständige Stornierung im Onlinereitbuch zu tätigen und dem Trainer bekannt zu geben.
5. Während der Schulreit- und Longenstunden ist die jeweilig benutzte Halle für den normalen Reitbetrieb gesperrt und erst nach offizieller Beendigung der Schulstunde durch den/die Reitlehrer/in wieder freigegeben. Ausnahmen hiervon können durch den/die Reitlehrer/in auf Nachfrage erteilt werden.
6. Das Führen von Pferden durch den Gang entlang der Bande der kleinen Reithalle während der Schulreit- und Longenstunden ist untersagt, solange kein Einverständnis durch den/die Reitlehrer/in vorliegt.
7. Beim Überführen der Schulpferde von der kleinen Halle zu der großen Halle und umgekehrt ist das Pferd zu Fuß zu führen.
8. Während der Schulreit- und Longenstunden ist jeder Schulreiter verpflichtet, einen Schutzhelm und geeignetes Schuhwerk zu tragen.
9. Der/Die zuständige Reitlehrer/in kann bei groben Verstößen gegen seine/ihre Anweisungen durch den/die Reitschüler/in die Reitstunde vorzeitig beenden. Ein Ersatzanspruch besteht in diesem Fall nicht.



Reit- und Fahrverein 1930 e.V. Pfungstadt



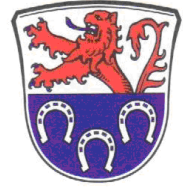
Seite 4 von 5

§ 6 allgemeine Stallordnung

1. Besuchern ist das Betreten der Ställe, der Sattel-, Spind- und Futterkammer nur in Begleitung von Vereinsmitgliedern gestattet.
2. Das Rauchen in den Ställen und Futterräumen ist verboten.
3. Die am schwarzen Brett angegebenen Stallruhezeiten sind einzuhalten. Ausnahmen für Turnierfahrten oder Krankheitsfälle sind dem Personal im Vorfeld mitzuteilen.
4. Die Stallgasse ist während der Bring-, Mist- und Fütterungszeiten frei zu halten.
5. Nach dem Reiten hat jeder Reiter vor der Box seines Pferdes zu kehren.
6. Bei Verlassen der Reitbahnen sind die Hufe auszukratzen und zu kehren.
7. Der letzte Reiter/Pferdebesitzer macht das Licht aus, es ist generell darauf zu achten, das Licht nicht unnötig anzulassen.
8. Der Grünbereich der Anlagen darf beweidet werden. Hierbei sind die Pferde grundsätzlich mit Halfter und Strick zu führen. Von der Beweidung ausgenommen sind alle Böschungen!
9. Das Benutzen der Ausläufe erfolgt auf eigene Gefahr (Paddocks, Weiden, laufen lassen auf Reitböden). Der Verein übernimmt keine Haftung.
10. Innerhalb der Anlage ist nur in ordnungsgemäßer Reitkleidung zu reiten.
11. Das Stallpersonal darf nur im Rahmen der ihm von der Betriebsleitung oder vom Vorstand erteilten Anweisungen zu Aufgaben herangezogen werden. Besondere Wünsche sind an den Vorstand zu richten.
12. Unterricht durch fremde Reitlehrer oder Privatpersonen ist nur nach Rücksprache mit dem Vorstand zulässig.
13. Anträge und Beschwerden sind schriftlich an den Vorstand zu richten.
14. Wer trotz Verwarnung gegen die Vereinsordnung verstößt, kann von der Benutzung der Anlage ausgeschlossen werden.
15. Die Koppeln und Paddocks sind **mindestens** einmal wöchentlich abzuäppeln. Sollten Pferde ein erhöhtes Abäppelverhalten zeigen, muss nach Weisung des Vorstandes auch öfter abgeäppelt werden.
16. Die Paddockpflege (Steine entfernen und Löcher entfernen) obliegt dem Paddocknutzer. Beschädigungen sind zeitnah dem Personal oder Vorstand mitgeteilt werden.
17. Pferde sind zu Pflegezwecken (Hufe auskratzen, putzen, Satteln etc.) ordnungsgemäß anzubinden
18. Die Gesamtreitanlage ist Eigentum des Vereins. Alle Mitglieder übernehmen damit die Verpflichtung, das Geschaffene pfleglich zu behandeln und vor Schäden zu bewahren. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Vereinseigentum steht dem Verein die Geltendmachung von Schadensersatzforderungen gegenüber seinen Mitgliedern zu. Die Mitglieder haften persönlich für mitgebrachte Gäste.



Reit- und Fahrverein 1930 e.V. Pfungstadt



Seite 5 von 5

19. Für entstehende Sach- oder Personenschäden haftet der Verein nur im Rahmen der bestehenden Vereinshaftpflicht. Ausgenommen sind Schäden, die durch eigenmächtiges Handeln des Einzelnen auftreten. In diesen Fällen haftet der Reiter bzw. Pferdebesitzer selbst. Der Einsteller ist verpflichtet, eine ausreichende Pferdehaftpflichtversicherung abzuschließen.
20. Zusatzfutter, Müsli etc. ist in geeigneten, verschließbaren Behältnissen aufzubewahren.
21. Die eigenmächtige Stroh und Heuentnahme/Fütterung ist nicht gestattet. Über Zusatzfütterung der Pferde ist das Stallpersonal zu informieren.
22. Die Sattelkammertür im Privatstall ist auch tagsüber zu schließen, sofern sich keiner mehr im Stall aufhält.
23. Das Lagern von privaten Gegenständen wie z.B. Stallmatten, Paletten etc. ist auf dem Vereinsgelände nicht gestattet.

§ 7 Inkrafttreten

Vorstehende Vereinsordnung wurde am 16.10.2023 vom Geschäftsführenden Vorstand neu gefasst und tritt mit Wirkung zum 01.11.2023 in Kraft.